

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Dienstag, dem 07.05.2019, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 26.04.2019 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;

Vizebürgermeister Erich Zeiler;

die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard Schweiger, Ing. Rainer Pilwarsch, sowie

die Gemeinderäte Alois Huber, Regina Feilhammer, Alexander Schmidt, Manuel Macher, Hermine Balazs, Dr. Alois Strobl, Hubert Meißl, Rudolf Frey, Mag. Herwig Ruf, Werner Haas, Josef Wasinger, Manfred Gail, Mag. Cornelia Makowsky-Egger und Mag. David Kien.

Entschuldigt: GR. Markus Hemerka

Schriftführer: Bauer Karl

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Vergabe Beleuchtung B 40 zwischen Plannerkurve und Fa. Kindl
3. Vertrag Herrenwasser Herrnleis
4. Vereinbarungen
 - a) Nebenanlagen B 40
 - b) Restliche Nebenanlagen
5. Grundstücksankauf KG. Ladendorf, Grdst. Nr. 210 u. 211
6. Leitungsrechte A1 – Vereinbarungen
7. Bericht Umweltausschuss – Resolution gegen Plastik
8. Rückhaltebecken Markusweg – Einverständniserklärungen
9. Vergabe Kanalprüfung u. Reinigung nach Ausschreibung
10. Betreubares Wohnen

In nichtöffentlicher Sitzung:

11. Aufnahme neuer Außendienstmitarbeiter

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Von der Fraktion „Liste“ wird ein Dringlichkeitsantrag betreffend „Fitness- u. Motorikpark in Ladendorf“ eingebracht. Diesem Dringlichkeitsantrag wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und wird dieser als TOP 11 auf die Tagesordnung gesetzt. Der nichtöffentliche TOP wird als Pkt. 12 behandelt.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 07.03.219 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Ladendorf (B 40) beabsichtigt die Marktgemeinde die Straßenbeleuchtung zu erneuern. Die Straßenbeleuchtung für die Bauabschnitte 2 u. 3 wurde bereits erneuert, für die Bauabschnitte 4 u. 5 ist die Verkabelung bereits verlegt und wurde nunmehr die Ausschreibung für die Errichtung der Lichtpunkte vorgenommen.

Es wurden insgesamt 4 konzessionierte Elektrofirmen zur Angebotslegung wie folgt eingeladen, wobei lediglich von 3 Firmen ein Kostenvoranschlag übermittelt wurde:

Fa. pro electric Elektrotechnik GmbH., 2384 Breitenfurt	€ 119.976,42 inkl. Mwst.
Fa. ETECH MÖRTH GmbH., 3462 Absdorf	€ 94.789,12 inkl. Mwst.
Fa. E-Compact GmbH., 2355 Wiener Neudorf	€ 136.021,20 inkl. Mwst.
Fa. Elektro Grund, 2126 Ladendorf	kein Angebot vorgelegt

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Fa. ETECH MÖRTH auf Grund des günstigsten Anbotes im Gesamtbetrag von € 94.789,12 inkl. Mwst. mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung für die Bauabschnitte 4 u. 5 auf der B 40 beauftragt werden soll.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 3: Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Verrohrung des so genannten „Herrnwassers“ in der KG. Herrnleis auf Grundstück Nr. 345/2, EZ. 185, zur Unterfertigung vorgelegt.

Da diese über 500 m lange Verrohrung, welche in den 1960er Jahren durchgeführt wurde, offenbar ohne wasserrechtliche Bewilligung erfolgte, wurde diese Maßnahme im Jahr 2005 gem. WRG-Novelle 1997 bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt und gilt demnach laut Auskunft der BH Mistelbach als wasserrechtlich bewilligt. Oberflächlich stellt der verrohrte Bachabschnitt teilweise Verkehrsflächen und Grünflächen dar. Nachdem für die Verrohrung und die oberflächige Nutzung des Grundstückes Nr. 345/2, KG. Herrnleis, bisher keine Zustimmung der Grundeigentümerin Republik Österreich eingeholt wurde, ist diese in Form eines Grundbenützungsbereinkommens nachzuholen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Vertrag der NÖ Landesregierung zwischen der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut und der Marktgemeinde Ladendorf zu genehmigen und durch die zeichnungsberechtigten Gemeinderäte zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und der Vertrag anschließend vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten unterfertigt.

Zu 4: Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 3 liegen zwei Vereinbarungen über die Übernahme der Straßenbaulasten hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen für

- a) die Nebenanlagen der B 40 in Ladendorf sowie
- b) die Nebenanlagen der Landesstraßen sämtlicher Katastralgemeinden

zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden vorgelegten Vereinbarungen zwischen der Straßenbauabteilung Wolkersdorf (kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Marktgemeinde Ladendorf zu genehmigen und durch die zeichnungsbeauftragten Gemeinderäte zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und werden die beiden Vereinbarungen anschließend vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten unterfertigt.

Die beiden Vereinbarungen liegen in Beilage A dieser Niederschrift bei.

Zu 5: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass Frau Ernestine Rebensteiner aus 2130 Hüttendorf bereit wäre, die beiden Grundstücke Nr. 210 und 211 in der KG. Ladendorf, im Anschluss an das Areal des Kindergartens (vormals Tennisplatz) um einen m²-Preis von € 70,-- zu verkaufen. Damit könnte die Gartenfläche für den Kindergarten vergrößert werden. Diese Grundstücke wären auch bei einem eventuellen späteren Zubau einer 6. Kindergartengruppe als Gartenfläche dringend erforderlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die beiden Grundstücke Nr. 210 u. 211 in der KG. Ladendorf im Gesamtausmaß von 1.492 m² von Frau Ernestine Rebensteiner um einen m²-Preis von € 70,-- angekauft werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben. Der Kaufvertrag wird bei der Notarin Dr. Regina Neubauer in Auftrag gegeben.

Zu 6: Sachverhalt:

Von der A1 Telekom Austria AG liegen verschiedene Vereinbarungen zum Leitungsrecht gem. Telekommunikationsgesetz zur Unterfertigung durch die Gemeinde vor.

Die A1 Telekom Austria beabsichtigt demnach den Breitbandausbau in der gesamten Marktgemeinde Ladendorf vorzunehmen und müssen hierfür Leitungsrechte der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Inanspruchnahme des Leitungsrechtes für die Nutzung der Liegenschaften der Gemeinde gem. dem Telekommunikationsgesetz laut den vorgelegten verschiedenen Vereinbarungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und werden die vorgelegten Vereinbarungen zum Leitungsrecht durch den Bürgermeister unterfertigt.

Zu 7: Von gf. GR. Reinhard Schweiger wird das Protokoll der Umweltausschusssitzung vom 01.04.2019 verlesen.

Zu Pkt. 1 – Antrag der „Liste“ wird nach eingehender Diskussion ein Resolutionsantrag der ÖVP erstellt und einvernehmlich verabschiedet.

Der Resolutionsantrag sowie die weiteren Punkte sind dem in Beilage B dieser Niederschrift angefügten Protokoll der Umweltausschusssitzung zu entnehmen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf betreffend „Plastikmüll“ zu genehmigen und zu verabschieden.

Beschluss:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 8: Für die Errichtung des Hochwasserschutzbeckens „Markusweg“ in der KG. Ladendorf liegen insgesamt 5 Zustimmungserklärungen von den angrenzenden Grundstücksbesitzern zur Unterfertigung vor.

Da das neu geplante Hochwasserschutzprojekt für ein 100-jähriges Hochwasser dimensioniert wird, werden die angrenzenden Grundstücke bei einer eventuellen Überflutung (Rückstau) des angeführten Rückhaltebeckens beansprucht.

Zukünftige Entschädigungen im Fall der Nutzung der jeweiligen Liegenschaften werden nach Vorliegen der entsprechenden Informationen gesondert im Gemeinderat behandelt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Ladendorf sich bereit erklärt, bei einer Inanspruchnahme der angeführten Grundstücke im Zuge einer eventuellen Überflutung finanzielle Entschädigungen leistet. Die Entschädigung bei Nutzung als Überflutungsfläche wird gesondert im Gemeinderat behandelt.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Die regelmäßige Überprüfung von Kanalanlagen auf ihren Zustand und die Funktionstüchtigkeit durch den Kanalnetzbetreiber ist im Wasserrechtsgesetz verankert und eine der Bescheidauflagen für die wasserrechtliche Bewilligung einzelner Kanalsysteme im Gemeindegebiet von Ladendorf. Aus diesem rechtlich vorgegebenen Handlungsbedarf hat nun die Marktgemeinde Ladendorf Angebote für die Kanalinspektion samt vorhergehender Reinigung eingeholt, deren Prüfung samt Bestbieterermittlung Gegenstand dieses Prüfberichts ist.

Das Vergabeverfahren umfasst Kanalreinigungsarbeiten und Kanalinspektionen in den Ortschaften Neubau u. Herrnleis und liegt nun der Prüfbericht der Fa. Team Kernstock wie folgt vor:

Fa. STRABAG	€ 71.546,36	exkl. MwSt.
Fa. ETR	€ 79.977,70	exkl. MwSt.
Fa. RTI	€ 84.738,10	exkl. MwSt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Fa. STRABAG mit der Durchführung der Kanalreinigungsarbeiten sowie Kanalinspektion in den KG`s Neubau und Herrnleis auf Grund des überprüften Angebotes im Gesamtbetrag von € 71.546,36 exkl. MwSt. beauftragt wird.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 10: Herr Bürgermeister berichtet, dass es seitens der Marktgemeinde Ladendorf geplant ist, ein betreubares Wohnen, vordergründig für Seniorinnen und Senioren, zu errichten bzw. zu schaffen.

Anträge: Diesbezüglich wird ein Zusatzantrag der ÖVP vorgelegt und von gf.GR. Ing. Jürgen Leitner verlesen.

Beschluss: Diesem Zusatzantrag der ÖVP wird mit 18 Für- und 2 Stimmenthaltungen (Liste) zugestimmt.

Weiters wird ein weiterer Zusatzantrag der Bürgerliste MUT vorgelegt und von gf.GR. Ing. Rainer Pilwarsch verlesen.

Beschluss: Diesem Zusatzantrag der Bürgerliste MUT wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Die beiden Zusatzanträge liegen in Beilage C dieser Niederschrift bei.

Zu 11: Von der Fraktion „Liste“ wurde mit Schreiben vom 10.04.2019 ein Dringlichkeitsantrag betreffend die Errichtung eines Fitness- und Motorikparks in Ladendorf, gestellt. Da derzeit für die Errichtung dieses Fitness- und Bewegungsraumes kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, stellt der Bürgermeister den

Antrag, dass sämtliche Fraktionen des Gemeinderates bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Überlegungen für ein geeignetes Grundstück durchführen mögen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 20:30 Uhr.

Die Zuhörer verlassen über Aufforderung des Bürgermeisters die Sitzung.

Der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Teil des Protokolls zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21:00 Uhr



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Fischer', 'Mann', and 'Jail Mann'.

ST-LH-263/011-2017

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 3, Straßenmeisterei Mistelbach;

Baulos: B-40 Ladendorf OD II GS NA

Bauführungen des NÖ Straßendienstes;

Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Ladendorf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, ST-LH-263/011-2017 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen, Entwässerungen, Bushaltestellen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.



NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Bauabteilungsleiter)

Datum:

17. Mai 2019

WHR Dipl.-Ing. Herbert Švec
Bauabteilungsleiter
NÖ Straßenbauabteilung 3



Für die Gemeinde:

(Bürgermeister)

Thomas Ludwig

(gf. Gemeinderat)

Ing. Jürgen Leitner

(Gemeinderat)

Mag. David Kien

(Gemeinderat)

Markus Hemerka

Datum: 07. Mai 2019

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Wolkersdorf (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Ladendorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L3093	0.372	0.858	0,486 km	Eggersdorf
L10	12.423	12.904	0,481 km	Garmanns
L3090	5.091	5.800	0,709 km	Grafensulz
L3148	0.000	0.223	0,223 km	Grafensulz
L3092	0.406	1.090	0,684 km	Herrnleis
B40	36.295	39.200	2,905 km	Ladendorf
L10	9.739	10.610	0,871 km	Ladendorf
L10	5.805	6.123	0,318 km	Neubau
B40	32.031	32.680	0,649 km	Pürstendorf

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 12.11.2018.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der

übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

4. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

keine

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom **07. Mai 2019** vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

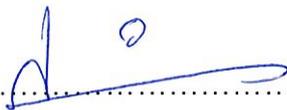
Für die Marktgemeinde Ladendorf:
Datum: **07. Mai 2019**


.....
(Bürgermeister)




.....
~~(Vizebürgermeister)~~
(geschäftsführender Gemeinderat)
~~(Stadtrat)~~


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)

Für den NÖ Straßendienst:
Datum: **17. Mai 2019**


.....
(Bauabteilungsleiter)



WHR Dipl.-Ing. Herbert Švec
Bauabteilungsleiter
NÖ Straßenbauabteilung 3

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz

1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Wolkersdorf
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)

und der **Marktgemeinde Ladendorf**

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L 6	41.298	42.341	1,043	Neubau

2. Gegenstand der Vereinbarung

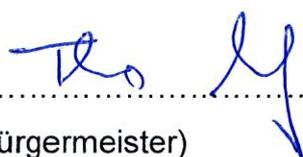
Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen beispielsweise Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Zu- und Einfahrten, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten (z.B. Wartehäuser bei Bushaltestellen, unterirdische Bauten wie Keller etc.).

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und

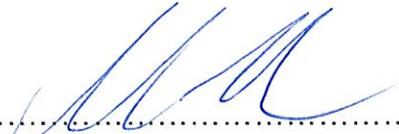
Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom **07. Mai 2019** vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

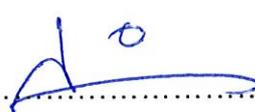
Für die Marktgemeinde Ladendorf:
Datum: **07. Mai 2019**


.....
(Bürgermeister)




.....
(~~Vizebürgermeister~~)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(~~Stadtrat~~)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum: **17. Mai 2019**


.....
(Bauabteilungsleiter)



WHR Dipl.-Ing. Herbert Švec
Bauabteilungsleiter
NÖ Straßenbauabteilung 3

Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf betreffend Plastikmüll

Insgesamt fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen unterschiedlicher Dicke in Österreich an. Diese landen oft in Flüssen, sind Teil der Verschmutzung von Flächen und Räumen („Littering“) und stellen besonders Städte und Gemeinden sowie die Landwirtschaft und Umwelt vor immer größere Herausforderungen. Alleine in Österreich werden pro Tag über 100 kg Plastik über die Donau abtransportiert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf begrüßt daher ausdrücklich die kürzlich beschlossenen Maßnahmen der EU zur Reduktion des Plastikmülls und die angenommene erste europäische Strategie als Teil des Übergangs zu einer stärkeren kreislauforientierten Wirtschaft, sowie die Bemühungen der österr. Bundesregierung unter der ressortverantwortlichen Nachhaltigkeitsministerin Elisabeth Köstinger, Initiativen nun zu setzen und die Reduktion des Plastikverbrauchs weiter voran zu treiben.

Die Gemeinderäte der Marktgemeinde Ladendorf ersuchen Frau Nachhaltigkeitsministerin Köstinger sich in Österreich verstärkt um die Reduktion der jährlich anfallenden rund 300.000 Tonnen Müll an Plastikverpackungen anzunehmen. Rund ein Drittel davon wird derzeit nur recycelt. Der größte Teil dieses Mülls, rund ein Drittel, sind Verpackungen. Eine ernstzunehmende und nachhaltige Initiative, den Plastikmüll zu reduzieren, muss daher in Österreich und EU-weit dringend erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Marktgemeinde Ladendorf selbst wird Maßnahmen ergreifen, um in ihrem Einflussbereich den Plastikmüll, dort wo sinnvoll, zu reduzieren bzw. zu vermeiden.



Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf
Der Bürgermeister:

Thomas Ludwig

Gf GR Ing. Jürgen Leitner, MSc.
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf

Zusatzantrag

von der ÖVP Fraktion

gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt *Betreubares Wohnen*

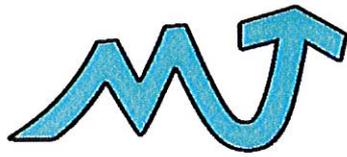
Einleitung/Begründung:

Betreubares Wohnen stellt vordergründig für Seniorinnen und Senioren mit Bedarf an grundlegender Unterstützung eine geeignete Wohnform innerhalb der eigenen Gemeinde dar. Eine erste Annäherung des Gemeinderates an das Thema ist durch die kostenlose Ausarbeitung und Präsentation eines Konzeptes des Bauträgers WET erfolgt. Eine kontinuierliche Weiterführung ist durchaus sinnvoll.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Der aktuelle Bedarf an betreubarem Wohnen wird flächendeckend in der Gemeinde erhoben. Hierfür wird an jeden Haushalt eine entsprechende noch zu gestaltende Informationsaussendung zugestellt. Die tatsächliche Bedarfsmeldung erfolgt auf dem Gemeindeamt. Daraus kann die Anzahl an notwendigen Wohneinheiten abgeleitet werden.
- 2) Der Gemeinderat wird nach einer durchgeführten Bedarfserhebung die Kriterien zur Vergabe der Wohneinheiten festlegen.
- 3) Anmeldungen für Wohneinheiten in einem zu realisierenden Wohnbau sollten in Form von verbindlichen Reservierungen erfolgen. Das genaue Prozedere wird gemeinsam mit der Festlegung der Kriterien definiert.
- 4) Der für den Wohnbau in Frage kommende Gemeindegrund in der Lindenallee wird auf prinzipielle Eignung zur Realisierung überprüft.

Ladendorf, 07.05.2019



Ladendorf 07. Mai 2019

Antrag der Bürgerliste Mut

Zu Punkt „Betreubares Wohnen“

Der Gemeinderat möge beschließen:

Als einer der ersten Schritte sind die BürgerInnen von Ladendorf zu befragen und zu erheben, ob einem betreuten oder betreubaren Wohnen der Vorzug zu geben ist. Eine vorherige Aufklärung über die wesentlichen Unterschiede des betreuten Wohnens und betreubaren Wohnen hat im Vorfeld für jeden BürgerIn verständlich durch die Gemeinde zu erfolgen.

Begründung:

Dieses Projekt sollte für die BürgerInnen der Marktgemeinde Ladendorf sein und daher optimal an deren Bedürfnisse und Wünsche angepasst werden.

Eine Erhebung, durch z.B. einer Befragung, ist daher der erste Schritt und sollte unbedingt auch die wichtige Frage klären, was tatsächlich von den LadendorferInnen gewünscht wird.

Aufbauend auf dem Mehrheitswunsch der Bevölkerung ist dann ein weiteres Vorgehen vom Gemeinderat zu überlegen.

Da ja eventuell wertvoller Gemeindegrund an eine Wohnbaugesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, ist eine sorgfältige Planung und besonnene Vorgehensweise an erste Stelle zu stellen.